

§ 25. Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht. Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§ 107—109, 116, 120—124, 129 des Polizeistrafgesetzbuchs, dem § 366 Ziffer 2—5, 8 und 9, dem § 367 Ziffer 12—15 und § 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften sachentsprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen § 120 des Polizeistrafgesetzbuchs, um Zuwiderhandlungen gegen §§ 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistrafgesetzbuchs oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 367 Ziffer 13—15 und 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzes handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindegeweg begangen wurden, zur Kenntnis des vorgesetzten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des obigen Einführungsgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistrafverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§ 26. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

## VII. Gewerbe-Polizei.

### A. Kauf und Verkauf.

#### 1. Speisemarkt-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Dezember 1874. (§ 149 Z. 6 Gew.-Ordn.)

§ 1. Das Feilbieten von Viktualien und allen auf den Wochenmärkten zulässigen Gegenständen kann, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag von Morgens früh bis Mittags 12 und nach alter Gewohnheit am Freitag Abend auf den für den Markt bestimmten Plätzen stattfinden, nämlich:

- 1) auf dem Marktplatze,
- 2) auf dem Brebeplatze mit der Akademiestraße.

Die Einmündung der Straßen muß offen gehalten und darf auch das Trottoir längs des Rathauses nicht verstellt werden.

§ 2. Obst und Milch kann überall, wo der Verkehr nicht dadurch gehemmt wird, feilgeboten werden. Der Verkauf dieser Viktualien darf auch nachmittags und auch an Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 3. Während der Marktzeit dürfen die Plätze zu keinem andern Zwecke benützt, beziehungsweise versperrt werden, und dürfen namentlich über den abgegrenzten Marktplatz während dieser Zeit keine Fuhrwerke fahren, noch darf darüber geritten oder Vieh getrieben werden. Zur Aufstellung größerer Wagen und Buden kann die Polizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats Erlaubnis erteilen.

§ 4. Hunde dürfen nicht auf die Märkte mitgenommen werden, auch sind die Besitzer derjenigen strafbar, welche herrenlos auf den Märkten herumlaufen.

§ 5. Von allen zu Märkte gebrachten Gegenständen ist an den Marktmeister das festgesetzte Markt-(Platz-)Geld zu entrichten, wofür derselbe das betreffende Marktzeichen zu übergeben hat.

Auswärtige Milchhändler, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen feil halten wollen, haben bereits am Eingang der Stadt dem dort aufgestellten Kontrolleur das Marktgeld zu bezahlen.

§ 6. Marktgeld wird bezahlt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für einen Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser . . . . .       | 5 Fig. |
| 2. für einen Korb bis zu 1 Meter Durchmesser . . . . .             | 10 "   |
| 3. für einen hohen Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser . . . . . | 10 "   |
| 4. für einen hohen Korb bis zu 1 Meter Durchmesser . . . . .       | 15 "   |